

ECOtrinoa e.V. Weiherweg 4B, 79194 Gundelfingen

18.1.2018

**Stadt Freiburg i.Br.  
Untere Wasserbehörde  
Fehrenbachallee 12  
79106 Freiburg i.Br-**

## **Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Bohrerthal auf der Gemarkung Horben und den Umbau des Hochwasserrückhaltebeckens Breitmatte auf Gemarkung Freiburg**

### **Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erheben als gemeinnütziger Verein Einwendungen gegen das oben bezeichnete Vorhaben, für das die Einwendungsfrist 22.1.2018 besteht.

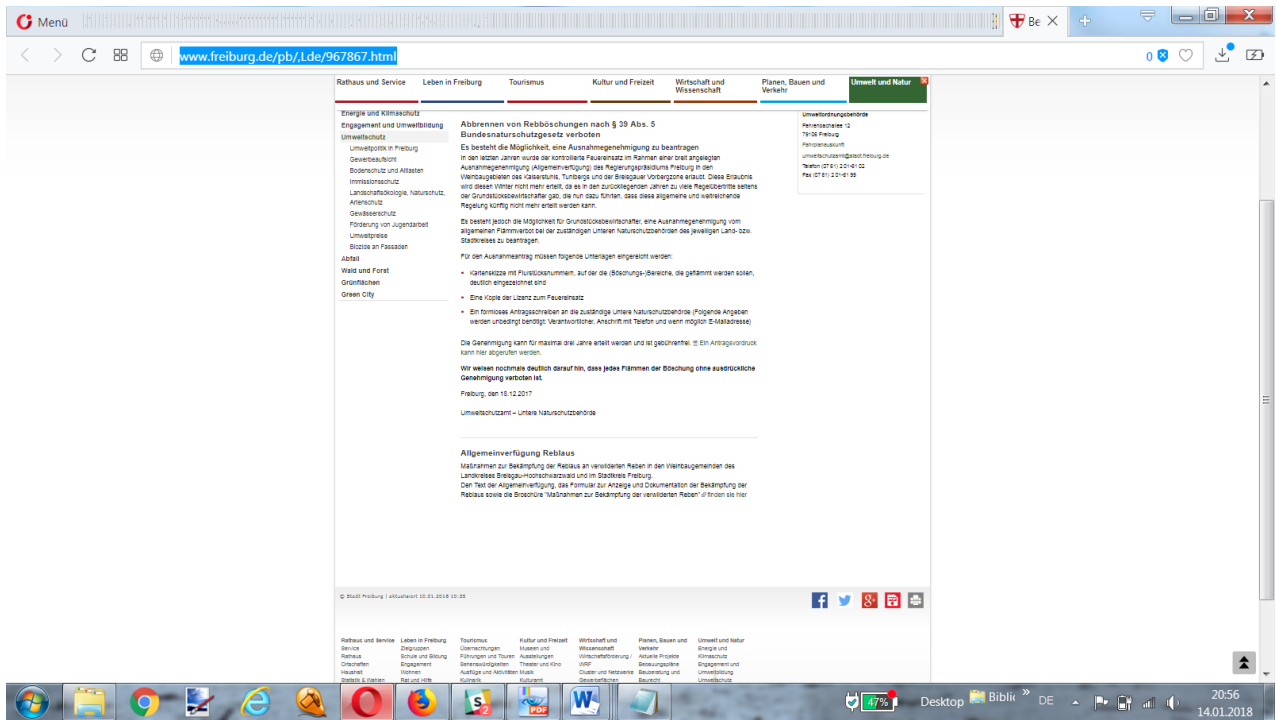
#### **1. Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Planunterlagen:**

Die Planunterlagen sind zulasten der Natur- und Landschaftsschutzbelange teilweise sachlich unrichtig, teilweise unvollständig, teilweise in sich widersprüchlich und intransparent. Aus diesen Gründen beruhen auch die Beschlüsse der Gemeinderäte von Freiburg und Horben auf falschen Grundlagen, wie noch erläutert wird.

#### **2. Unzureichende Ankündigung bzw. Auslegung der Unterlagen**

Hier unter diesem Link <http://www.freiburg.de/pb/,Lde/967867.html> sollte die Online-Bekanntgabe der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahrens HRB Horben erfolgen, es ist aber auf dem Wege nichts dazu zu finden, wie wir am 14.1.2018 innerhalb der Einwendungsfrist feststellten, Nachweis siehe Bildschirmfoto in diesem Abschnitt. Auch per Suchmaschine ergab sich derselbe mangelhafte Link. Auch Online-Suche bei Freiburg.de unter Planfeststellungsverfahren Horben bzw. Breitmatte ergab nichts. Wir fanden die Bekanntmachung im Hexentäler Amtsblatt vom 17.11.2017.

- 2 -



Legende: Bildschirmfoto vom 14.1.2018

Die in der Bekanntmachung angegebene öffentliche Auslage vom 27.11.2017 bis 8.1.2018 umfasst eine allgemein mehrere Wochen umfassende übliche Ferien- und Urlaubszeit, der schon zuvor im Dezember wegen der anstehenden Festtage und üblichen verbreiteten Vorfeierlichkeiten nur sehr eingeschränkte Aufmerksamkeit der betroffenen Öffentlichkeit vorangeht. Insofern mindert die Wahl der Auslagezeit erheblich die realen Möglichkeiten für Einwender, hier auch Vereine und Bürgerschaft, sich mit der dem Vorhaben ausreichend zu befassen.

Wir beantragen daher erneute Bekanntmachung mit erneuter öffentlicher Auslage, dies auch wegen Ziffer 1. und aller weiteren Teile unserer Einwendungen, also u.a. auch mit korrigierten Unterlagen.

### 3. Frage der Zuständigkeit und Anschein der Befangenheit

#### Befangenheit der Planfeststellungsbehörde zulasten der Naturschutzbelange:

Als Planfeststellungsbehörde ist das Umweltamt der Stadt Freiburg als Teil der antragstellenden Behörde nicht unabhängig genug, um das Verfahren zu führen, da es auch bedeutende öffentliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vertreten muss, die konträr zum Kurs der Stadt und der Beschlusslage Freiburger Gemeinderats sowie der bereits vorgegebenen Interessengewichtung der Stadt Freiburg gerichtet sind. Schließlich soll das Rückhaltebecken in Horben (HRB Horben) im Sinne der Stadt die nur auf Wegen der Ausnahmeerteilung oder Abwägung zulasten des Naturschutzes zulässige Bebauung der Dietenbachniederung erst ermöglichen, da diese Bebauung ansonsten ein gem. §§ 73 WHG ff. unbebaubares, natürliches Überschwemmungsgebiet bleibt.

In der Vorlage zur entscheidenden Sitzung des Gemeinderats Freiburg vom 5. Mai 2015, bei der es um die Begründung der Standortauswahl in Horben ging, heißt es auf S. 10: „Untersuchungen haben nachgewiesen, dass die Hochwassersituation in Dietenbach auch ohne das HRB Bohrertal

gelöst werden kann. Der Verlust an Bauflächen wäre dabei allerdings sehr hoch (max. 5,5 ha). Damit verbunden wäre ein geringeres Erlöspotential im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen. Ziel...ist es, ...auch den Flächenverlust für Wohnbebauung möglichst gering zu halten.“

Regierungspräsidium Freiburg (RPF) und Landratsamt (LRA) gaben durch die Zuständigkeitsabgabe an die Stadt Freiburg im Zusammenwirken mit der materiellen Zuständigkeitserweiterung, die das Gesetz für Planfeststellungsbehörden vorsieht, ihre Entscheidungszuständigkeiten vollständig an die Stadt ab, auch diejenige zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Landschaftsschutzgebiet Horben und im Artenschutz. Die Stadt Freiburg als Planfeststellungsbehörde unterliegt insoweit auch nicht den Weisungen des RPF. Aus den Akten ergibt sich nicht, ob die Naturschutzbehörden dazu konsultiert wurden. Wegen der politischen Brisanz des Verfahrens und der verschiedenen Interessen, Funktionen und Beteiligungen, welche die Stadt Freiburg in diesem gesamten Verfahrenskomplex einnimmt, wie z.B. Umweltschutz einerseits, Hochwasserschutz und die Erschließung und Vermarktung von Baugelände andererseits, ist die Stadt in Bezug auf das HRB Horben „institutionell befangen“.

Wir beantragen daher, das Planfeststellungsverfahren an das Regierungspräsidium Freiburg abzugeben.

#### **4. Verletzung von Natur- und Landschaftsschutzbelangen am Standort Horben:**

Die erheblichen geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft im Bohreratal setzen voraus, dass dem Vorhaben keine zwingenden planerischen und umweltrechtlichen Vorschriften, insbes. Eingriffsverbote des § 15 BNatSchG entgegenstehen. Die Bebaubarkeit der in Horben betroffenen Flächen ist - im Unterschied zu den Alternativstandorten auf Freiburger Gebiet - zusätzlich durch die VO für die Festsetzung des „Landschaftsschutzgebietes Horben“ vom 18.01.2008 und durch die Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 14.01.2016 über das „Biosphärengebiet Schwarzwald“ eingeschränkt (s.u. zu den berührten Schutzgütern). Der Standort des HRB würde sogar unmittelbar in zahlreiche geschützte Biotop eingreifen.

Das Vorhaben würde auch gegen Festsetzungen des Flächennutzungsplans „Hexental 2020“ verstoßen. Für die potentiellen Baugrundstücke sehen die planerischen Vorgaben eine Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und natürliche Überflutungsfläche vor und verweisen auch auf die Biotopkartierungen, das Landschaftsschutzgebiet Horben und den Naturpark Südschwarzwald. Auf S. 28 heißt es: „Keine Bebauung von Bereichen mit hoher Bedeutung für Biotop- und Artenschutz, in Bereichen mit hoher Bedeutung für den klimatischen Ausgleich (Durchlüftungsbahnen, Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten und den potentiellen Retentionsräumen und Überschwemmungsgebieten der Bachauen“. Ein HRB Bohreratal sieht er dagegen in seinem Kapitel „Hochwasserschutz“ (S. 80/81) keineswegs vor. Dem HRB stehen gerade am beantragten Standort die Festsetzungen des FNP und die Eingriffsverbote des § 15 BNatSchG entgegen.

Zwar liegt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, die Schutzgüter bewertet, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorschlägt und in einen landschaftspflegerischen

Begleitplan einmündet. Doch ist diese teils überholt, teils unvollständig, teils fehlerhaft, was im Folgenden dargestellt wird.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist veraltet: Der Wert der Schutzgüter „Landschaft“, „Erholung“, „Mensch“ und Sach-/Kulturgüter“ hat sich in Horben – anders als in Freiburg – seit 2016 durch dessen zusätzliche Aufnahme in das Biosphärengebiet Schwarzwald inzwischen noch erhöht. Insgesamt wurde bei den Sachgütern „Landschaft“ und „Erholung“ der intensive (Fern-)Tourismus zum Schauinsland nicht mit gewertet.

Der Wert der Landschaft am projektierten Standort des HRB, der schon in der UVS als „fast malerisch“ bezeichnet wird, zumal er von dem Landschaftsmaler Hermann Daur in einer Postkartenserie (Villensiedlung Bohreratal) bekannt gemacht wurde, hat sich seit 2016 nochmals durch den Bau des Radweges entlang der L 124 erhöht. Die zur Zeit der Entstehung des Dokuments noch vorhandene, die Talsicht auf langer Strecke verdeckende Reihe von Fichten, wurde inzwischen im Zuge des Radwegebaus entfernt. Dies bedingt, dass das Dammbauwerk nun uneingeschränkt bereits von weitem für Jeden, der das Tal in Zukunft befährt, sichtbar sein würde. Die Zulassung der beantragten „Talsperre“ im Landschaftsschutzgebiet würde mit der bisherigen Schutzpraxis kollidieren.

Der massive Eingriff in diese Schutzgüter beim beantragten HRB Horben kann nicht finanziell bzw. in „Ökopunkten“ ausgeglichen werden. Der vorgesehene massive Ausgleich der Eingriffe in Biotope über das Ökopunktekonto der Stadt Freiburg ginge zulasten anderer aus diesem Konto zu finanzierender Maßnahmen.

## **5. Unzulässige Eingriffe in Überschwemmungsgebiete und Auewald**

In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die erstmalige Bebauung verboten. Obwohl das Bauverbot für einen Hochwasserschutzdamm nicht gilt, ist auch dann § 77 WHG zu beachten, wonach Überschwemmungsgebiete grundsätzlich in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Große Teile der beanspruchten Flächen weist § 65 Wassergesetz (WG) Baden-Württemberg durch die Hochwassergefahrenkarte als Überschwemmungsgebiet aus. Zudem würde das Dammbauwerk schwerwiegend und ohne adäquate Ausgleichsmaßnahmen in geschützten Auewald eingreifen. Für das natürliche Speichervermögen von Wäldern, Wiesen und naturnahen Flüssen ist gerade das Bohreratal ein hervorragendes Beispiel. Grundsätzlich müssen nach § 77 WHG Überschwemmungsgebiete, u.a. auf Gemarkung Horben und somit im Plangebiet möglichst vollständig erhalten bleiben. Auch gemäß den §§ 73 ff. WHG ist die Bebauung von natürlichen Überflutungsflächen streng verboten. Insbesondere ist es verboten, natürliche Überflutungsflächen (Dietenbach) durch die Bebauung von weiteren natürlichen Überflutungsflächen (Horben) erst bebaubar zu machen.

Auch der Bohrerbach selbst erfüllt als weitgehend naturbelassenes, langsames Fließgewässer wichtige Funktionen des Hochwasserrückhalts. Er wird schließlich zum „Dietenbach“ und mündet in ein großes gleichnamiges Überschwemmungsgebiet. Aus den Planfeststellungsunterlagen wird klar, dass auch das HRB Bohreratal zwar den Hochwasserschutz in den o.g. Stadtteilen sicherstellen soll, dieser Damm aber zugleich auch äußerst negative Auswirkungen auf bislang funktionierende natürliche Rückhalteräume haben würde, weil infolge des Hochwasserschutzes oberhalb dann

**ECOTrinova** e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Stadt, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V., **Vorstand:** Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Dorothea Schulz (Stv. und Schatzmeisterin), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

**Konto:** Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

große Teile der Dietenbachniederung versiegelt werden sollen (s.o.). Soweit ein HRB Horben - z.B. aufgrund seiner (Über-)Dimensionierung - diese „Fernwirkung“ hätte, würde es den Zielen des WHG insgesamt zuwiderlaufen und kann keine Grundlage für Eingriffe in Naturgüter geben.

## **6. Fehlerhafte Standortauswahl zulasten des Natur- und Landschaftsschutzes:**

Auf solchermaßen fehlerhafter bzw. überholter Grundlage schloss die Stadt Freiburg sämtliche „2-er“ Varianten aus, weil sie den Hochwasserschutz des Ortsteils Günterstal nicht herstellen könnten. Zu dieser wichtigen Vorentscheidung heißt es im Aktenvermerk der Stadt Freiburg vom 15.-22.01.2014: „auf weiten Strecken kann auch ohne ein HRB Bohrrtal ein 100-jähriges Hochwasser schadlos durch die Ortslage Günterstal geführt werden, an einigen neuralgischen Punkten kann nur ein 5-10-jähriges abgeführt werden“. Dies bestätigt die Hochwassergefahrenkarte.

Zu diesem für den Bedarf für ein HRB Bohrer entscheidenden Punkt gibt es Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Dabei sollen in einem separaten Wasserrechtsverfahren „zu einem späteren Zeitpunkt“ folgende Maßnahmen behandelt werden: Ersatzneubau „Rehbrücke“ (am Ortsausgang Richtung Horben), Rückbau (Abbruch) der Ufermauer hinter der Tankstelle sowie Erhöhung der Ufermauer, unterhalb Richtung Parkplatz am Naturdenkmal Eiche: Ufererhöhung auf 120 m Länge.

Welche Wirkungen schon diese Maßnahmen auf die Erhöhung des Hochwasserschutzes haben, bleibt offen, obwohl dies für die Ablehnung der 2er Varianten eine Vorfrage gewesen wäre. Erst recht lassen die Planfeststellungsunterlagen offen, welche anderen Brücken mit welchem Aufwand wann erneuert und welche Gebäude ggf. wann abgebrochen werden müssten und ob in Relation zu den möglichen Hochwasserschäden, wie im o.g. Leitfaden empfohlen, ein Schutzgrad von allerhöchstens vor 50-jährigem Hochwasser ausreicht wie im benachbarten Hexental (s.o.). Wie dort könnte er durch einen „Gewässerentwicklungsplan“ als finanziell tragbareres Mehrjahresprogramm ohne ein HRB Bohrrtal erreicht werden.

Zu den o.g. Varianten wurde 2013 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) durch das Landschaftsarchitekturbüro Scheuber erstellt. Den Varianten in Horben (3b und 3d – mit Abgrabungen) bescheinigte die UVS die mit Abstand größte Umwelterheblichkeit“ und somit den höchsten „Ausgleichsbedarf“. Zum Gesamtergebnis heißt es in der Sitzungsvorlage für den Gemeinderat der Stadt vom 22.11.2013: „Danach ist der Standort 2b, Kleingartenanlage Wonnhalde, der Standort mit dem geringsten Konfliktpotential bei den Schutzgütern. Er wird gefolgt vom Standort 3a, südlich von Günterstal auf Gemarkung Freiburg; die drei anderen Standorte haben ein deutlich höheres Konfliktpotential“. Die Varianten werden in einer Rangfolge priorisiert. Aufgrund eines Übertragungsfehlers (!) zwischen den Tabellen II und III wird der Planfeststellungsvariante B irrtümlich Platz 3 zugewiesen - nach den Varianten 2b (Kleingartenanlage) und 2a (HRB Breitmatte Vollausbau). In Wirklichkeit liegt sie nur auf Platz 4, sogar hinter Variante 3b (HRB Bohrmühle, Rang 3).

In der Untersuchung fehlen generell fundierte Argumente, warum das größere der beiden beantragten Becken im landschaftsgeschützten Horben und nicht, wie ursprünglich geplant, auf der Breitmatte gebaut werden soll. Es fehlt die Prüfung der sich geradezu aufdrängenden Kombination des HRB „Breitmatte“ (Ursprungs-Variante 2a: Vollausbau) mit einem weitergehenden Gewässerausbau im Stadtteil Günterstal (s.o.). Diese Lösung ist hydrologisch für den Schutz der Stadt

teile Wiehre und Haslach gleichwertig. In diesem Zusammenhang wird der Eingriff in das Landschaftsbild der Breitmatte falsch bewertet. Das Gebiet liegt – im Unterschied zum Planfeststellungsprojekt – nicht in Schutzgebieten, sondern in einem lt. Lageplan „siedlungsgeprägten“ Raum, der zudem bereits durch den vorhandenen, ca. 2 m hohen, Damm vorbelastet ist. Schon in der Planfeststellungsvariante ist dessen Erhöhung um 2 m auf 4 m (Straßenniveau) vorgesehen. Bei einem „Vollausbau“ wäre die Dammkrone ca. 4,5 m über der L 124 und ca. 8,5 m oberhalb der Wonnhaldestraße. Das wäre immer noch um 5 m niedriger als die 13,5 m hohe Sichtbarriere des HRB Bohrerthal. Der „Längsdamm“, welcher verdeckt durch eine Hochstammallee entlang der Straße kaum einsehbar wäre, würde sich viel unauffälliger ins Gelände anschmiegen und nicht wie das HRB Horben wie eine riesige, künstliche „Talsperre“ wirken.

Zudem kann die Breitmatte, wie unter 7.2. unten ausgeführt, mit zonenweiser bescheidener Tieferlegung plus Dammerhöhung um nur z.B. ca. 1 Meter vergleichsweise verhältnismäßig unauffällig dem Hochwasserschutz dienen.

Schon im (überholten) Standortvergleich ist nicht nachvollziehbar, dass das „Schutzgut Landschaft“ bei der Breitmatte pauschal mit „sehr hoch“ bewertet wurde, d.h. ebenso wie im Landschaftsschutzgebiet Horben. Dadurch wird die Breitmatte gegenüber der Planfeststellungsvariante vergleichsweise und fälschlich stärker geschützt, das LSG Horben wird benachteiligt.

Widersprüchlich zum Nachteil von Horben ist auch die Argumentation in der UVS, beim HRB Bohrerthal werde die Freizeitnutzung auf der 13 m hohen Dammkrone neue Landschaftserlebnisse ermöglichen, an der Breitmatte jedoch werde der (an seiner höchsten Stelle 8,5 m hohe) Damm die Erholungsnutzung deshalb beeinträchtigen, weil Wege verschattet würden. Dort verlaufen auf dem Damm schon jetzt Wege. Überdies siehe 7.2. dazu.

Die Kosten des Vollausbaus des HRB Breitmatte liegen auf ähnlichem Niveau wie die der konkurrierenden Varianten 4b, B und 3a. Für die Breitmatte spricht, dass dann die jährlichen Betriebs-, Unterhalts- und Abschreibungskosten für das HRB Bohrerthal komplett wegfallen, die, wenn sie auf die Lebensdauer der Anlage kapitalisiert werden, neben den Baukosten ins Gewicht fallen. So kostete z.B. eine bloße Sanierung des vergleichsweise kleinen HSB Selzental in Horben/Au nach 40 Jahren ca. 500.000 €. Auch die hohen zusätzlichen Ausgleichskosten für Natureingriffe in Horben entfallen, ganz zu Schweigen von nicht messbaren, aber abwägungsrelevanten Beeinträchtigungen der Erholung auf dem Weg zum Schauinsland, wovon gerade die Stadtbevölkerung profitiert. Eine Prüfung bzw. Abwägung dieser entscheidenden Faktoren ist nicht erfolgt.

Falls ein Gewässerausbau nach (keineswegs plausibler, s.o.) Auffassung der Stadt keinen ausreichenden Hochwasserschutz von Günterstal ergeben hätte, wäre die Stadt nach den Grundsätzen planerischer Vernunft zunächst verpflichtet gewesen, eine Kombination von Variante 2a (Vollausbau) mit einem dann wesentlich kleineren HSB Bohrerthal zu und anere Alternativen, siehe Punkt 7. - prüfen. Unter Natur- und Landschaftsschutzgesichtspunkten wäre es wesentlich besser, im Bohrerthal nur ein „kleines“ HRB mit Volumen 40.000 m<sup>3</sup> zu bauen als umgekehrt. Wenn überhaupt auf Gemarkung Horben, könnte ein solches Becken an das Nordende der Großmatte und nicht mitten hinein gebaut werden. Am Nordende würde es auch deshalb nicht als „Talsperre“ wirken, weil dort eine natürliche Geländestufe genutzt werden könnte. Ein solches kleineres Becken könnte weitgehend auf stadteigenen Flächen (ehem. forstliche Versuchsfläche

der Universität) realisiert werden. Auch der Standort 3a (südlich Günterstal) würde mit einem wesentlich kleineren HRB eine bedeutend bessere Bewertung bekommen, weil dann wohl keine Straßenverlegung und damit Gefährdung des Haselmaushabitats notwendig würde.

## **7. Weitere Alternativen:**

7.1. Wir machen uns die Stellungnahme des Regiowasser e.V. vom 15.1.2018 Freiburg, 15.01.2018 (Ihr Az: 151-100-00-053; Betreff: Hochwasserrückhalt im Bohrerbachtal und auf der Breitmatte) zu demselben Vorhaben inhaltlich zu eigen als Teil 7.1. „Alternativen“ (Hochwasserschutz-Stollen) unserer Einwendung und verweisen hiermit darauf.

7.2. Als weitere Alternative(n) führen wir an:

**die Sanierung und Umbau der Brücke(n) und weiterer Maßnahmen in Günterstal**, vgl. unter Punkt 6., dies für bessere Hochwassergängigkeit, dazu siehe Einwendung vom 12.12.2017 von von Droste zu Hülshoff, Horben,

passend kombiniert mit einer zonenweisen mäßigen **Tieferlegung, d.h. Senkung des Höhenniveaus der Breitmatte**, z.B. um bis zu 1 Meter, und Verwendung des Aushubs für eine bescheidene **Erhöhung des bestehenden Damms der Breitmatte** um z.B. nur 1 m und dessen dabei nötige seitliche Verlängerungen. Die Originaldeckschicht der bestehenden Wiese soll dabei vor Ort auf der Breitmatte und für den Damm wiederverwendet werden.

Wir gehen davon aus, dass das ausreichend ist, falls nicht, kann mit einer kleinen Stollenlösung nach 7.1 oder Variante davon kombiniert werden.

## **8. Verdeutlichung eines Teils von uns abgelehnter baulicher Eingriffe für das HRB Horben:**

Die Dammhöhe des geplanten HRB beträgt 13 m (ca. 4 Stockwerke), die Kronenbreite 5,0 m (Begrünter Erddamm, Böschungsneigung 1:2,5 mit wasserseitiger Dichtungszone u. Stützkörper, an der Dammaufstandsebene Anschluss an eine Untergrundabdichtung („Dichtwand“, Breite mind. 1,0 m, Gesamtlänge 5-9 m, über die gesamte Dammlänge), seitlich eine plastische Abdichtungsschicht, luftseitig eine Filterschicht v. mind. 0,50 m. Am Böschungsfuß soll eine Drainageleitung mit Kontrollschächten (Geotechnischer Entwurfsbericht v. 24.10.2017, S. 32) und an der rechten Außenseite eine Pegellatte angebracht werden

Die Breite der Bermen in der Dammböschung (Wikipedia, 18.1.2018: Eine Berme ist ein horizontales Stück oder ein Absatz in der Böschung eines Dammes) beträgt 6,0 m. Darauf und auch der Dammkrone sollen Schotterwege angelegt werden, der wasserseitige Unterhaltungsweg sogar asphaltiert. Diese Wege von der Schauinslandstraße (Bushaltestelle Küchlin) sind als Zufahrt zu den jenseits des Bohrerbachs auf westlicher Seite gehörigen Flst. 120 u. 121 der Stadt Freiburg vorgesehen und führen zum Betriebsgebäude.

Zur Hälfte auf Flst. 122 sollen auch der Bauwerkseinlauf mit Treibholzfang und Auslassbauwerk im Bohrerbach aus Stahlbeton, 75m lang, mit lichter Weite zwischen Seitenwänden 9,10m, das in Damm integriert ist, errichtet werden (mit Brückenplatte zur Überfahrt der Schützöffnungen, die, durch 1,25 breite Pfeiler getrennt, Öffnungshöhen von 2 m aufweisen, Auch die Hochwasserentlastungsanlage mit zwei Fischklappen (1,80 hoch u. 2,50 m breit) ist in das hydraulisch betriebene Auslassbauwerk integriert. Es wird zwar verharmlosend als „Ökologisches Durchgangsbauwerk“, bezeichnet, ist aber ein massiver technischer Maschinenblock inmitten des jetzt noch ganz naturbelassenen Bohrerbachs. Dazu gehört das Tosbecken mit einer Eintiefung v. 2,40 m u. Einleitung mit in Beton versetztem Steinsatz ins Gewässerbett.

Die spärlichen Simulationen geben dieses riesige Bauwerk und seine optischen Wirkungen in der parkartigen Wiesen- und Bachaue nicht annähernd realistisch wieder.

Fotos (Autor Georg Löser, 14. Januar 2018) vom IST-Zustand, beim geplanten HRB Horben:







oben: Blick in geplanter Dammrichtung von Bushalt KÜchlin aus  
unten: Blick talaufwärts gegen die Sonne





Blick talabwärts wenige Meter oberhalb des östlichen Endes des geplanten Damms

**Zusammenfassung:**

Das beantragte Vorhaben – Teil HRB Bohreratal – wird wegen Verstößen gegen Planungs-, naturschutz- und wasserrechtliche Vorschriften aus Natur- und Landschaftsschutzgründen abgelehnt.

Darüber hinaus bestehen Alternativen zum beantragten Vorhaben, und es bestehen Einwendungen zum formellen Verfahren sowie zur Zuständigkeit bzw. wegen Befangenheit.

Freundliche Grüße,

Georg Löser  
Vorsitzender